

N.B
1965

elterliche Gewalt. Im Übertragungsbeschuß ist a. ausgeführt:

er hat ihre Ausbildung als Volksschullehrerin ab und ist in ihrem Beruf tätig. Sie hat jetzt eine öhnung und versorgt Martin selbst. Der Vater ist gestellt, da die Mutter über ihn keine Angaben zählt auch keinen Unterhalt.

zu dem Erzeuger keine Beziehungen mehr. Er sei chbar. Rücksichtnahme auf den Erzeuger leite sie Weigerung, dessen Namen anzugeben, nicht. Der sei unversehratet und auch zu einem Vater- rkenntnis aller Voraussicht nach bereit. Sie wolle hängig sein und wünsche von dritter Seite keinen da sie imstande sei, Martin allein zu unterhalten.

lung der Mutter, den Erzeuger nicht anzugeben, icht zu billigen, weil die Mutter für ihre Weige- htliche Gründe nicht anführen kann, und es ist bedenkenfrei, aus fraulichem Stolz und einem igkeitswunsch heraus die Unterhaltsansprüche egen seinen Erzeuger zu vernachlässigen. Ande- rde aber dadurch, daß man der erziehungsgееі- ter die elterliche Gewalt über Martin vorent- Vormundschaft bestehen ließe, die Durchsetzung haltsanspruches gegen den Erzeuger nicht er- der Erzeuger nur belangt werden könnte, wenn seinen Namen preisgibt, und dazu ist sie nicht 1 Antrag der Mutter nur deswegen abzulehnen, n Erzeuger verschweigt, würde darauf hinaus- die Mutter einen Druck auszuüben. Das hält das ht für zulässig, weil eine Rechtspflicht der Mut- zeuger zu nennen, nicht besteht. Hinzu kommt, nterhalt Martins durch die beamtete Berufs- r Mutter gesichert ist.“

el wurden nur von einer Mutter eingelegt. Das t wies die Beschwerde als unbegründet zurück dabei u. a. aus:

gericht ging in der angefochtenen Entscheidung lavon aus, daß noch nicht festgestellt werden ie Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter dem Wohl des Kindes entspricht, § 1707 3. Andreas ist zu klein und lebt noch zu kurz in Umgebung, um sich richtig einzuleben. Auch ist t, wie die Ehe der Antragstellerin sich entwik- Die äußeren Schwierigkeiten, unter denen sie am, binden die Gatten nicht nur aneinander, sie eich eine Belastung für den Fortbestand der Ehe st nicht anzunehmen, daß die Übertragung der Gewalt auf die Antragstellerin die Lage ihres der Verfolgung seiner Unterhaltsansprüche ge- zeuger verbessert. Die Antragstellerin, die sich en Angelegenheiten nicht auskennt, wird die s Kindes nicht mit größerem Erfolg geltend enen als das Jugendamt, das gerade auf diesem ie Erfahrungen besitzt.“

itere Beschwerde hatte keinen Erfolg, das OLG die Abweisung:

recht angebrachte Rechtsbeschwerde kann ge- GG nur darauf gestützt werden, daß die ange- scheidung auf einer Verletzung des Gesetzes ist kein Anhalt dafür vorhanden, daß die Ent- er Vorinstanz außerhalb des Rahmens des durch 2 BGB eröffneten Ermessens liege. Desgleichen ie Entscheidung beeinflussende Verfahrensver- flich.“

V.

chwierigkeiten gab es in sieben Fällen:

4 geboren: Seiner Mutter wurde mit Befürwor- gendantes am 11. 12. 1962 die elterliche Gewalt Julius, der als Facharbeiter ausgebildet war, r Mutter nicht mehr aus“, schwänzte die Arbeit ihm in Depressionsstimmung einen Suicidver- der Disharmonie waren offensichtlich finan- n, die Mutter hatte sich mit einem Autokauf

Abschied von Willi Wolff

Am 19. Mai ist Willi Wolff, Vorsitzender des Bezirks Niederrhein der Arbeiterwohlfahrt, im Alter von fast 63 Jahren für immer von uns ge- gangen.

Der gebürtige Essener konnte 1922 seine Volks- schullehrer-Ausbildung abschließen. In den da- maligen Krisenjahren fand er zunächst keine An- stellung im Schuldienst; erst 1924 wurde er in seiner Vaterstadt als Junglehrer an einer Freien Schule angestellt. 1926 ließ er sich zum Studium beurlauben; am Sozialpolitischen Seminar der Hochschule für Politik in Berlin absolvierte er die Ausbildung zum Wohlfahrtspfleger. Während die- ser Zeit betätigte er sich halbtägig im Kommu- nalpolitischen Referat des Parteivorstandes der SPD; 1928 wurde er dort fest angestellt. Daneben hörte er an der Universität Staats-, Verwaltungs- und Kommunalrecht. Im Frühjahr 1933 wurde er — nach Ablauf seines Studienurlaubs — als Leh- rer nach Solingen berufen; dort blieb er bis 1947. Dann ließ er sich erneut beurlauben, um beim Bezirk Niederrhein der SPD die Abteilung Kom- munalpolitik und Bildungswesen zu übernehmen. 1950 kehrte er in den Schuldienst nach Solingen zurück, wurde Konrektor, später Rektor.

Sein beruflicher Werdegang und persönliches In- teresse qualifizierten Willi Wolff zur Mitarbeit in der Arbeiterwohlfahrt. 1947 wählte ihn der AW-Bezirk Niederrhein zu seinem Vorsitzenden; seither gehörte er auch dem Beirat des Haupt- ausschusses an. 1949 wurde er zum Vorsitzenden des Fachausschusses Schulung und Ausbildung beim Hauptausschuß berufen. Diese Funktionen hat er bis zu seinem Tode innegehabt.

Unter seiner Leitung entwickelte sich im Bezirk Niederrhein eine fachlich sehr qualifizierte Ar- beit, die durch intensive Schulung und Fortbil- dung der beruflichen und ehrenamtlichen Mit- arbeiter gekennzeichnet war. Dieser Arbeit wid- mete Willi Wolff viel Zeit und Kraft.

Den Impulsen, die er zu geben verstand, dankt der Bezirk Niederrhein eine Reihe vorbildlicher Einrichtungen. Als Krönung der Arbeit Willi Wolffs kann das hervorragend gestaltete Fami- lien-Ferienheim der Arbeiterwohlfahrt in Witz- helden angesprochen werden, an dessen Erstel- lung der Verstorbene mit liebevoller persönlicher Anteilnahme mitgewirkt hat. Er hegte noch viele Pläne; sie zu verwirklichen ist jetzt Aufgabe derer, die seine Arbeit weiterführen werden.

Mit Willi Wolff haben wir einen guten Freund verloren. Härter noch als der Verlust des tatkräf- tigen Mitarbeiters, dessen abgewogenes, fachlich fundiertes Wort im Beirat und in den Ausschüs- sen, denen er angehörte, fehlen wird, trifft uns der Abschied für immer von dem liebenswerten Menschen Willi Wolff. Er wird bei uns unver- gessen bleiben.

Arbeiterwohlfahrt
Hauptausschuß